

Erteilung der Niederlassungsbewilligung

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung bilden in erster Linie Art. 34, Art. 42 Abs. 3, Art. 43 Abs. 5 und Art. 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) sowie Art. 60 Abs. 2 des Asylgesetzes.

2. Grundsätzliches

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn die zeitlichen Voraussetzungen und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind. Ehegatten von Schweizer Bürgern sowie von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, wenn die zeitlichen Voraussetzungen und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind.

3. Integrationskriterien

Die Integrationskriterien beinhalten die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung. Vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden deshalb der Leumund sowie die wirtschaftliche und sprachliche Integration der Gesuchsteller geprüft. Es werden **Deutschkenntnisse** auf dem **Referenzniveau A2 mündlich** sowie **A1 schriftlich** verlangt.

Ausländische Personen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die in der deutschsprachigen Schweiz während mindestens drei Jahren die öffentliche obligatorische Schule oder eine Ausbildung in deutscher Sprache auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe besucht haben (z.B. berufliche Grundbildung, Gymnasium, Fachhochschule, Universität), müssen kein Deutsch-Zertifikat einreichen. Der Schulbesuch in der Schweiz muss jedoch belegt werden.

4. Fristen

EU/EFTA:

- Folgenden Staatsbürgerinnen und -bürger kann die Niederlassungsbewilligung frühestens nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von **fünf Jahren** in der Schweiz erteilt werden:
 - - Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich
- Den übrigen Staatsbürgerinnen und -bürger EU/EFTA kann die Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von **zehn Jahren** in der Schweiz erteilt werden.

Drittstaat (Nicht EU/EFTA):

- Den Staatsbürgerinnen und -bürger von den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan-Stadt kann die Niederlassungsbewilligung frühestens nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von **fünf Jahren** in der Schweiz erteilt werden.
- Den übrigen Staatsbürgerinnen und -bürgern eines Drittstaates kann die Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von **zehn Jahren** in der Schweiz erteilt werden.

Ehegatten von Schweizern und/oder Personen mit einer Niederlassungsbewilligung:

- Folgenden Personengruppen kann die Niederlassungsbewilligung ebenfalls frühestens nach einem **fünfjährigen** ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz erteilt werden:
 - Der/dem Ehepartnerin/-partner von Schweizerinnen und Schweizern, sofern die Heirat im Ausland erfolgte. Der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit dem Datum der Heirat, wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen wurde.
 - Der/dem Ehepartnerin/-partner von niedergelassenen Personen, sofern die Heirat im Ausland erfolgte und die nachziehende Person zum Zeitpunkt der Einreise der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. zum Zeitpunkt der Eheschliessung bereits eine Niederlassungsbewilligung besass. Der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit dem Datum der Heirat, wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen wurde.

Kinder EU/EFTA und nicht EU/EFTA:

- Kinder unter 12 Jahren werden in die Erteilung der Niederlassungsbewilligung der Eltern bzw. eines Elternteils miteinbezogen.
- Kinder über 12 Jahren müssen die Voraussetzungen zur Niederlassungserteilung eigenständig erfüllen.

5. Einzureichende Unterlagen

- ☐ **Vollständig ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung**
(inkl. Datum und Unterschrift/en)
- ☐ Kopie gültige/r Reisepass/ID vom Gesuchsteller und Ehegatten oder eingetragener Partner
- ☐ aktuelle Arbeitsbestätigung mit Angabe des Pensums und einer allfälligen Befristung
(Arbeitsverträge können nicht berücksichtigt werden)
oder
- ☐ sonstiger Einkommensnachweis (Kopie Taggeldabrechnung, Rentenbescheinigung etc.)
- ☐ Bei Bezug von Ergänzungsleistungen: Verfügung der SVA BL
- ☐ Kopien der letzten drei Lohnabrechnungen
- ☐ Für selbständig Erwerbende: Kopie der letzten Veranlagung der Steuerverwaltung oder Erfolgsrechnung
- ☐ Deutsch-Zertifikat Referenzniveau **A2 mündlich /A1 schriftlich***
- ☐ Kinder über 12 Jahre: Bestätigung der Schule/Ausbildungsstätte oder des Lehrbetriebs

EU/Bürger: Erfolgte der Zuzug in den Kanton Basel-Landschaft in den letzten zwei Jahren ist **zusätzlich** einzureichen:

- ☐ Betreibungsregistrauszug des ehemaligen Wohnkantons
- ☐ Bestätigung der Sozialhilfebehörde der letzten Wohngemeinde, ob Sie Sozialhilfeleistungen bezogen haben

*Staatsangehörige folgender Staaten haben aus staatsvertraglichen Gründen den Nachweis der Sprachkenntnisse (Deutschzertifikat bzw. Belege betr. Schulbesuch) nicht zu erbringen:

- Bundesrepublik Deutschland
- Fürstentum Liechtenstein
- Österreich

Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht kann je nach Einzelfall weitere Unterlagen verlangen.

Die Unterlagen sind entweder per Post (nicht eingeschrieben) an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht BL, Schlossstrasse 1, 4133 Pratteln, oder per mail amib@bl.ch zu senden.